

Ersatzbeschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen durch die VAG - Erweiterung der Bürgerschaftsübernahme

Entscheidungsvorlage

1. Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Grundlagen

Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft („VAG“) ist eine Aktiengesellschaft innerhalb des Konzerns der Städtische Werke Nürnberg GmbH („StWN“). Alleiniger Gesellschafter der StWN ist die Stadt Nürnberg, alleiniger Gesellschafter der VAG ist die StWN. Zwischen der StWN und der VAG besteht ein Organschaftsvertrag mit Ergebnisabführung.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der VAG ist der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Stadt Nürnberg und der VAG ein Verkehrsvertrag über den Betrieb und die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs („VAG-Verkehrsvertrag“) geschlossen. Ferner wurde zwischen der Stadt Nürnberg und der VAG eine Betrauungsvereinbarung („Betrauungsakt“) zur Rechtfertigung von Verlustausgleichsmaßnahmen für Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geschlossen.

Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) wird derzeit, um die bisherige Organisation der Durchführung teilweise neu zu strukturieren, die Verkehrsleistung mittels einer Direktvergabe an die VAG übertragen. Zum Ende des Übergangszeitraumes der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Dezember 2019 endet auch der VAG-Verkehrsvertrag als wesentliche vertragliche Beziehung der Stadt Nürnberg zur VAG, gleichzeitig ist auch die bestehende „Altmark-Trans-Betrauung“ der VAG aus dem Jahr 2009 bis zu diesem Zeitpunkt auf eine neue Grundlage zu stellen. Die derzeitige Vertragslandschaft zwischen der VAG und der Stadt Nürnberg (z. B. VAG-Verkehrsvertrag, U-Bahn-Verträge) ist in den veränderten Rechtsrahmen zu überführen. Die Beauftragung der VAG erfolgt zukünftig im Rahmen eines sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Im Einzelnen wird diesbzgl. auf die Stadtratsbehandlungen am 23.11.2017 und am 11.04.2018 verwiesen.

2. Beschaffung von 21 U-Bahn Fahrzeugen sowie der Optionsausübung Option 1 über 6 Fahrzeuge und der Option 2 über 7 Fahrzeuge

Im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages beschafft die VAG, wie bereits im Rahmen der Stadtratsbehandlung am 30.09.2015 dargestellt, aktuell 21 neue U-Bahn Fahrzeuge (4-Wagen-Gliederzug) für den Betrieb der U-Bahn-Linie U 1. Die 21 neuen U-Bahn Fahrzeuge dienen dem Ersatz der bislang eingesetzten Triebwagen, deren Weiterbetrieb aufgrund der hohen Lebensdauer nicht mehr wirtschaftlich ist.

Sowohl die Kosten für Ersatzteilbeschaffung und Instandhaltungsmaßnahmen als auch die Ausfallhäufigkeit der Fahrzeuge steigen zum Ende der Fahrzeuglebensdauer überdurchschnittlich an. Außerdem werden in absehbarer Zeit aus Obsoleszenzgründen (fehlende Verfügbarkeit von Ersatzteilen bzw. Abkündigung von Komponenten) kostenintensive Maßnahmen an diesen Altfahrzeugen notwendig. Aus diesem Grund stellt die Ersatzbeschaffung zum geplanten Zeitpunkt die wirtschaftlichste Handlungsalternative dar.

Im Vorfeld der geplanten Fahrzeugbeschaffung wurde bereits eine ausführliche Nutzen-Kosten-Untersuchung bezüglich einer Automatisierung der Linie U1 durchgeführt, die jedoch einen negativen Nutzen-Kosten-Faktor zum Ergebnis hatte, der eine Förderung der automatisierten Variante ausschließt. Im Ergebnis ist also ein konventioneller Langzugbetrieb auf dieser Strecke wirtschaftlicher zu betreiben.

Die U-Bahn Fahrzeuge wurden gemäß den Vorgaben des Fördermittelgebers öffentlich ausgeschrieben.

Zu Finanzierung der Beschaffung der 21 U-Bahn Fahrzeuge wurde der VAG seitens der Stadt Nürnberg bereits in 2015 eine Bürgschaft über 160 Mio. EUR gewährt (siehe Stadtratsbeschluss vom 30.09.2015).

Vertragsbestandteil der damaligen Ausschreibung sind auch zwei Optionen zur Bestellung zusätzlicher U-Bahn Fahrzeuge. Diese sollen nun ausgeübt werden. Die Beschaffung der Option 1 beinhaltet sechs, die Option 2 sieben weitere Vier-Wagen-Gliederzüge des Typs G1. Die Option 1 ist eine Ersatzbeschaffung für DT2-Fahrzeuge, die Option 2 deckt einen weiter gestiegenen Bedarf aufgrund von zukünftigen Fahrgastzuwächsen ab.

Mit den Vertragsoptionen für weitere Ersatzbeschaffungen wird ein ganzheitlicher Ansatz für die mittel- und langfristig ausgerichtete Ersatzbeschaffung aller noch vorhandenen älteren U-Bahn-Fahrzeuge der VAG Nürnberg verfolgt, um u.a. einen einheitlichen Fahrzeugtyp und einen mengenbezogenen günstigeren Fahrzeugpreis zu erhalten. Auf Grund der vertraglichen Regelungen im Hauptvertrag muss die Bestellung der Option 1 im Oktober 2018, die Option 2 spätestens 18 Monate vor dem Liefertermin des letzten bestellten Fahrzeugs der Option 1 (voraussichtlich Frühjahr 2021) beauftragt werden, um den günstigsten, der im Angebot genannten Staffelpreise zu erzielen. Der Wegfall der Einmalkosten und eine unterbrechungsfreie Fertigung bewirken einen deutlichen Preisvorteil gegenüber den Kosten im Hauptauftrag.

3. Fremdkapitalaufnahme

Die Gesamtbeschaffung mit einem Wert von voraussichtlich insgesamt rund 250 Mio. EUR netto soll über eine Laufzeit von insgesamt rund 25 bis maximal 27 Jahren über eine Kombination aus einer Projektkreditlinie als Brückenfinanzierung (sieben Jahre) und langfristigen Darlehen (20 Jahre) eines Bankenkonsortiums unter der gemeinsamen Konsortialführung der Bayerischen Landesbank (BayernLB) und der Norddeutschen Landesbank (NORD/LB) finanziert werden. Für die Finanzierung wird eine hinsichtlich des Gesamtvolumens erweiterte Bürgschaft (bzw. mehrere Einzelbürgschaften über Teilbeträge) des mittelbaren Gesellschafters Stadt Nürnberg benötigt, da ein derartig hohes Kreditvolumen auf Basis der VAG-Bonität nicht darstellbar ist.

Die Aufnahme des Fremdkapitals in Höhe von max. EUR 250 Mio. soll zunächst in Form eines Barkredits („Brückenfinanzierung“) im Rahmen einer Projektkreditlinie mit einer Laufzeit von fünf Jahren ab Unterzeichnung des Kreditvertrages erfolgen, die der Projektlaufzeit der Fahrzeugbeschaffung entspricht. Für eventuelle Unwägbarkeiten im Projektverlauf wurden zwei jeweils einjährige Verlängerungsoptionen mit den Banken vereinbart.

Die Beanspruchung dieser Brückenfinanzierung wird dann, in Abhängigkeit von den Lieferungen und bilanzieller Aktivierung der Fahrzeuge, durch langfristige Umfinanzierungen umgeschuldet. Die Projektkreditlinie wird in diesem Zuge um den langfristig umfinanzierten Betrag herabgesetzt. Hierfür kommt z.B. ein KfW-Förderkredit, ein langfristiges tilgendes Scheindarlehen oder bilaterale Darlehen einzelner Kernbanken der VAG (nachfolgend insgesamt als „Darlehen“ bezeichnet) in Frage. Eine grundsätzliche Förderzusage der KfW und der EIB Europäische Investitionsbank liegen der VAG bereits vor. Geplant *und bereits zinsfixiert und terminiert* ist bereits im November 2018 einen Teil der Zwischenfinanzierung durch die erste Tranche der Endfinanzierung bei der EIB Europäische Investitionsbank umzuschulden.

Die wesentlichen Rahmendaten der Darlehen stellen sich wie folgt dar:

- Kreditbetrag anfänglich bis zu EUR 250 Mio. (während der Zwischenfinanzierung), die Finanzierung erfolgt netto, Zuschüsse führen zu einer Minderung der Linie
- Langfristige Endfinanzierungen sind im Jahr der ersten Aktivierung 2018 und 2019 bei der Europäischen Investitionsbank bereits vertraglich vereinbart. Weitere langfristige Endfinanzierungen sind jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022, in Abhängigkeit von Anlieferung, BGB-Abnahme und anschließender Bilanzierung der Fahrzeuge bei der VAG vorgesehen.

- Tilgung jeder Tranche der Endfinanzierung (in gleich hohen, vierteljährlichen Raten) innerhalb von 20 Jahren (entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Fahrzeuge).
- Vierteljährige Zins- und Tilgungsleistung.
- Laufzeit der verbürgten Gesamtfinanzierung ca. 25 bis maximal 27 Jahre (fünf Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrages zuzüglich zwei Verlängerungsoptionen von jeweils einem Jahr während der Zwischenfinanzierung; 20 Jahre während der Endfinanzierung).
- Durch die Besicherung mit der 80%-Kommunalbürgschaft durch die Stadt Nürnberg entsteht die Kapitalmarktfähigkeit der VAG, wodurch eine Darstellung des Kreditvolumens mit einer derartig langen Laufzeit überhaupt erst machbar wird und sehr viel niedrigere Kreditmargen erzielt werden können.

4. Bonität der Darlehensnehmerin

Die VAG verfügt aufgrund des bestehenden Organschaftsvertrags mit Ergebnisabführung mit der StWN über eine gute finanzielle und wirtschaftliche Lage. Darüber hinaus verfügt sie über ein geordnetes Rechnungswesen.

Die StWN verfügt über ein ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Verhältnis zu den finanzierenden Banken widerspiegelt. Letztlich ist jedoch auch die Bonität der StWN von der Übernahme etwaiger auf Konzernebene nach Durchführung der Ergebnisabführung der Konzernunternehmen (VAG und N-ERGIE) verbleibender Verluste durch die Stadt Nürnberg abhängig, da ein Verzehr von Eigenkapital auf dieser Ebene bonitätsherabsetzend wirkt.

5. Absicherung durch Bürgschaft

Die Ansprüche der finanzierenden Banken gegen die VAG aus den Zwischenfinanzierungsdarlehen und den verschiedenen Endfinanzierungen (vgl. Ziffer 3) sollen mit einer Ausfallbürgschaft der Stadt Nürnberg für das jeweilige Kreditinstitut in Höhe von 80 % der Darlehenssumme sowie Nebenforderungen, also insgesamt bis zu 200 Mio. EUR, besichert werden. Die Bürgschaft ist als einfache Ausfallbürgschaft ausgestaltet. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich gegenüber den finanzierenden Banken nur für den endgültigen Ausfall einzustehen, den diese bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mit der VAG erleiden. Für die Gewährung der Bürgschaft wird eine marktübliche Bürgschaftsprämie (Avalprovision) erhoben.

Zur Umsetzung der Umstrukturierung der Finanzierung durch die Ausübung der Optionen 1 und 2 sowie erste Tranche der Endfinanzierung wird zunächst die bereits gewährte Bürgschaft zur Zwischenfinanzierung der Beschaffung der 21 U-Bahn-Fahrzeuge aus dem Grundvertrag vom 18.11.2015 in Höhe von 160 Mio. EUR vom bestehenden Bankenkonsortium zurückge-
 zogen, Zug um Zug gegen die Gewährung einer neuen Bürgschaft über den hinsichtlich der Optionen 1 und 2 veränderten Zwischenfinanzierungsrahmen. Die neue Bürgschaft lautet bei ansonsten gleichen Bedingungen erneut auf einen Höchstbetrag von 160 Mio. EUR.

Daneben wird eine weitere Bürgschaft der Stadt Nürnberg für die erste Tranche der Endfinanzierung der bereits gelieferten U-Bahn Fahrzeuge aus dem Grundvertrag an die EIB Europäische Investitionsbank zu einem Höchstbetrag von 40 Mio. EUR. gewährt.

Insgesamt erhöht sich damit das Bürgschaftsvolumen für die U-Bahn Beschaffung (Grundvertrag und Optionen 1 und 2) auf die dargestellten 200 Mio. EUR.

Die Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg ist in der **Anlage** als Muster beigefügt. Diese wird mit Ausnahme des jeweiligen Höchstbetrages inhaltgleich für die beiden geschilderten Anwendungsfälle (Zwischenfinanzierung und EIB) sowie zukünftige weitere Endfinanzierungstranchen verwendet.

Der im Rahmen der Sitzungsvorlage begehrte Beschluss enthält auch die Ermächtigung der Verwaltung, neue Bürgschaften für zukünftige Endfinanzierungstranchen zu gewähren, so lange hierdurch die Zwischenfinanzierung entsprechend zurückgeführt wird und der Höchstbetrag von 200 Mio. EUR nicht überschritten wird. Im Rahmen der Abwicklung der Umschuldungsvorgänge kann es für wenige Bankarbeitstage zu kurzfristigen Übersicherungen der Kreditinstitute kommen.

Eine Besicherungsalternative hat die VAG nicht. Insbesondere dingliche Sicherheiten kommen mangels nennenswertem beleihungsfähigem Vermögen nicht anstelle der Bürgschaft in Betracht. Soweit einzelne beleihungsfähige Vermögenswerte vorhanden sind, scheidet deren Heranziehung aus, da anderenfalls die Aufgabenerfüllung der VAG gefährdet wäre. Im Wesentlichen verfügt die VAG über gefördertes Anlagevermögen, das unmittelbar dem öffentlichen Personennahverkehr dient (Bahnkörper/Schienenwege, Fahrzeuge).

6. Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht

Die Übernahme der kommunalen Bürgschaft ist mit dem Europäischen Beihilfenrecht vereinbar. Die Gewährung der 80 % Bürgschaft mit einer marktgerechten Bürgschaftsprämie stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Das Merkmal der Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils ist nicht gegeben, weil die Bedingungen der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. 2008 C 155/10) eingehalten werden.

Zudem erbringt die VAG ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Leistungen) und ist hiermit wirksam durch die Stadt Nürnberg betraut (vgl. Ziffer 1).

7. Keine Inanspruchnahme aus Bürgschaft zu erwarten

Die Stadt Nürnberg übernimmt die Bürgschaft für ein Darlehen, dessen Rückzahlung durch die VAG innerhalb des vereinbarten Zahlungszeitraums mit der erforderlichen Sicherheit erfolgen wird. Die Bonität und die uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit der VAG und des dahinterstehenden StWN-Konzerns lassen eine Inanspruchnahme der Stadt Nürnberg aus der Bürgschaftsübernahme nicht erwarten.

Die VAG verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen. Angesichts des mit der StWN bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bestehen auch an ihrer Bonität keine Zweifel.

Die StWN-Gruppe verfügt über eine ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Bankrating und einer sehr niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,04 % widerspiegelt.

Zugleich stellt die Stadt Nürnberg durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das verbürgte Darlehen während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft dem öffentlichen Zweck entsprechend eingesetzt wird.

Einer dinglichen Besicherung des Rückgriffsanspruchs bedarf es vorliegend nicht. Nach Ziff. 9.1 Abs. 1 Satz 1 der Kreditbekanntmachung des StMI „sollen [Bürgschaften] im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden“. Die Besonderheit, dass die Stadt Nürnberg die Bürgschaft nicht zu Gunsten eines Drittunternehmens gewähren will, sondern zu Gunsten eines Unternehmens, an dem sie (mittelbar) 100% der Anteile hält, rechtfertigt vorliegend in Abweichung von der nur allgemeinen Leitlinie in der Kreditbekanntmachung („sollen im Allgemeinen“) die Genehmigung einer ungesicherten Bürgschaftsübernahme.

Anlage

Bürgerschaftserklärung der Stadt Nürnberg (im Entwurf)

Konto Nr.

Ausfallbürgschaft

Die (...) (nachfolgend „Bank“)

hat der/ dem

(nachfolgend „Kreditnehmer“)

mit Sitz in (...) gemäß Kreditvertrag vom 18.11.2015 *) und Nachtrag zum Kreditvertrag vom /
.....

einen Kredit in Höhe von

XXX.000.000 EUR

(i.W.: ...)

gewährt.

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüche der Bank aus dem genannten Kredit in

- Haupt- und
- Nebensache (Zinsen, Vorfälligkeitsschaden, Verzugsschaden, Rechtsverfolgungs- und Vollstreckungskosten)

einschließlich der Rechte aus eventuellen künftigen Konditionsneueinbarungen übernimmt der/ die

(nachfolgend „Bürge“)

hiermit die

Ausfallbürgschaft

in Höhe von 80 % der verbürgten Ansprüche

(d.h. in Höhe von jeweils 80 % des jeweiligen noch ausstehenden, verbürgten Anspruchs),

höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag von [insgesamt] EUR 200.000.000,--.

Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist.

Der Ausfall der durch diese Bürgschaft besicherten Ansprüche gilt als festgestellt, wenn und soweit der Gläubiger nach Inanspruchnahme des Hauptschuldners, Durchführung eines etwa eingeleiteten Insolvenzverfahrens und Verwertung aller ihm bestellten Sicherheiten einen endgültigen Ausfall erleidet.

Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Leistet der Bürge Zahlungen, gehen die Rechte der Bank gegen den Kreditnehmer in Höhe der Zahlungen dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche aus dem genannten Kredit volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

Die Bürgschaft erlischt, außer nach den gesetzlichen Erlöschensgründen, mit Rückgabe der Bürgschaft.

Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher wird der Bürge aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im

Verhältnis zu den weiteren Bürgen haftet der Bürge aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag seiner Bürgschaft.

Der Bürge versichert, dass

- alle EU-rechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme eingehalten werden.
- er zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung zu 100% mittelbarer Gesellschafter des Kreditnehmers ist und beabsichtigt, dies auch für die Kreditlaufzeit zu bleiben

Für den Fall, dass

- die EU-Kommission die Unvereinbarkeit der Bürgschaft mit dem EU-Beihilferecht festgestellt hat,
- Änderungen in der Rechtsform, der Mitglieder- oder Haftungsstruktur des Bürgen, bezüglich seiner Gewährträgerhaftung für bzw. seiner kommunalen Verwaltung des Kreditnehmers und einer zu seinen Gunsten bestehenden Vermögensanfallsregelung oder seiner Beteiligung am Unternehmen des Kreditnehmers (nach Stimmrecht oder Kapital) bevorstehen,

verpflichtet sich der Bürge, die Bank sofort darüber zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, die Tatsache der Sicherheitenbestellung und deren nähere Einzelheiten (auch die für die Bürgschaftshaftung bestehenden Sicherheiten am Vermögen des Bürgen) dem Kreditnehmer bzw. den von diesem Beauftragten auf Verlangen mitzuteilen. Der Bürge befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Amtsbezeichnung

(Siegel) **)

*) Bitte Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Kreditnehmer eintragen.

**) Sollte der Verband kein Siegel führen, bitten wir um Siegelung durch ein Verbandsmitglied.